

Bericht über die Kalkulation

der kostendeckenden Entgelte

in der zentralen Schmutzwasserentsorgung

sowie

in der zentralen Niederschlagswasserentsorgung

für das Jahr 2023-2024

**Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
Bruchhausen-Vilsen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	2
III. Kalkulation kostendeckender Entgelte	3
a) Grundsätzliche Anmerkungen	3
b) Durchführung der Kalkulation	5
IV. Ergebnis der Kalkulation	6

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEB	Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samt- gemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung
AEB-N	Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Nieder- schlagsentwässerung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
KVR-Leitlinien	Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen
Rn.	Randnummer
sog.	so genannte
vgl.	vergleiche

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Leiter des Fachbereichs 1 - Finanzen - der

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

hat uns beauftragt, die kostendeckende Kalkulation für

- den Abwasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlage und
- den Niederschlagswasserpreis für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage

für die Jahre 2023 und 2024 durchzuführen.

2. Die Arbeiten haben wir im Oktober 2022 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen in Bremen durchgeführt. Alle erbetenen Unterlagen und Auskünfte wurden uns bereitwillig erteilt.
3. Für die Durchführung unserer Arbeiten standen uns vor allem folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - die Jahresabschlüsse der Jahre 2018 bis 2021, inkl. der Teilbilanzen, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen,
 - Summen- und Saldenlisten der Jahre 2018 bis 2021,
 - Haushaltsplan des Eigenbetriebes für 2023 sowie hierzu ergänzende Unterlagen,
 - weitere Plandaten aus dem Rechnungswesen des Eigenbetriebes, insbesondere für die Jahre 2022 bis 2024, zur Durchführung der Kalkulation.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

5. Mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2002 sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser (AEB) vom 1. Januar 2006 betreibt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf ihrem Entsorgungsgebiet eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

Für die Abwasserbeseitigung gelten derzeit im Wesentlichen folgende Satzungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen i.d.F. vom 1. November 2011,
- Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung (AEB) i.d.F. vom 1. Januar 2018,
- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung (AEB-N) i.d.F. vom 1. Januar 2017.

Der Eigenbetrieb erhebt auf Basis der "Allgemeine Bedingungen und Entgelte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation und deren Benutzung" bzw. der "Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagsentwässerung" verbrauchsabhängige Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserentgelte.

Ab dem Jahr 2023 ist eine Umstellung auf öffentlich-rechtliche Gebühren beabsichtigt.

Die Entwürfe der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) liegen uns vor. Zum Kalkulationszeitpunkt zeichnet sich ab, dass die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Abwasserbeseitigungssatzung sowie die Abgabensatzung im Dezember 2022 beschließen wird. Die Satzungen werden demnach zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Im Rahmen der Kalkulation wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber weiterhin von einer nicht steuerpflichtigen Leistungserbringung ausgegangen.

Der Betrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Abwasserbereich übernehmen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind die Gemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme.

III. Kalkulation kostendeckender Entgelte

a) Grundsätzliche Anmerkungen

6. Im Einklang mit § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Niedersachsen (NKAG) kann für die öffentliche Aufgabe der zentralen Abwasserentsorgung ein privatrechtliches Entgelt erhoben werden. Dies darf jedoch nicht zu einer uneingeschränkten Gewinnmaximierung zu Lasten der Gebührenpflichtigen führen (vgl. Brüning in Drie-
haus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn.128, Stand: 01.09.2021). Daher unterliegt das privatrechtliche Entgelt der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 1 BGB. Bei dieser Prüfung orientieren sich die Gerichte bisher überwiegend an den Kalkulationsrichtlinien des jeweiligen KAG, so dass die privatrechtlichen Entgelte den gleichen Beschränkungen unterliegen wie Gebühren (vgl. Brüning in Drie-
haus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 9, Stand: 01.09.2021).

Soweit die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie die Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen werden und Inkrafttreten, erhebt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich-rechtliche Gebühren.

Aufgrund der uns vorliegenden Informationen zur Absicht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich-rechtliche Gebühren einzuführen, sind wir in der Kalkulation davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

7. In Anlehnung an § 5 Abs. 2 NKAG gehören zu den erforderlichen Kosten neben den betriebsbedingten Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind.

Dieser Kalkulation wurden die Anschaffungs-/Herstellungskosten als Abschreibungsbasis zugrunde gelegt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der leitungsgebundenen Anlagen liegt nach den KVR-Leitlinien, je nach Beschaffenheit und Werkstoff, zwischen 33 und 80 Jahren.

8. Im Rahmen der Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2018 und 2019 (Anlage I) sowie der Jahre 2020 und 2021 (Anlage II) wurden die tatsächlichen Aufwendungen den tatsächlichen Erträgen (Anlage Nr. IIa und IIb), unter Berücksichtigung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Anlage Nr. Ia und IIa), gegenübergestellt.

9. Die im Ergebnis festgestellte Kostenüber- bzw. -unterdeckung der Jahre 2018 und 2019 wurde in Anlehnung an § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG im Jahr 2022 zur Hälfte gebührenmindernd bzw. gebührenerhöhend angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2023 bis 2024 wurde die verbleibende Hälfte berücksichtigt.

Analog dazu wurden die festgestellte Kostenüber- bzw. -unterdeckung der Jahre 2020 und 2021 zur Hälfte in der Gebührenkalkulation 2023 bis 2024 angesetzt. Die verbleibende Hälfte wird in der folgenden Kalkulationsperiode ab 2025 berücksichtigt.

Die Kostenüberdeckungen (+) bzw. Kostenunterdeckungen (-) in den Bereichen der Schmutzwasserentsorgung sowie der Niederschlagswasserentsorgung in der Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019 bzw. der Jahre 2020 und 2021 beliefen sich auf:

	2018	2019	Insgesamt
	€	€	€
Schmutzwasserentsorgung	13.296,73	39.506,29	52.803,02
Niederschlagswasserentsorgung	-17.850,78	-5.815,26	-23.666,04

	2020	2021	Insgesamt
	€	€	€
Schmutzwasserentsorgung	52.355,23	210.414,82	262.770,05
Niederschlagswasserentsorgung	9.693,78	42.257,10	51.950,88

b) Durchführung der Kalkulation

10. Die Grundlage unserer Kalkulation bildeten im Wesentlichen die angenommene Haushaltsplanung des Eigenbetriebes für das Jahr 2023, sowie ergänzende Unterlagen seitens der Mandantin.
11. Die kalkulatorische Verzinsung des aufgewandten Kapitals wurde aus den Anteilen des fremdfinanzierten Anlagekapitals sowie den Anteilen des eigenfinanzierten Anlagekapitals für den Kalkulationszeitraum ermittelt. Ausgangspunkt war der Bestand des Anlagevermögens und der Baukostenzuschüsse zum 31. Dezember 2022, die um die geplanten Investitionen bzw. voraussichtlich empfangenen Baukostenzuschüsse der Jahre bis 2024 fortgeführt wurden. Für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals wurden die prognostizierten Buchwerte zum 1. Januar des Anlagevermögens der Jahre 2023 und 2024 um die Restbuchwerte der Baukostenzuschüsse gekürzt (Anlage Nr. III).

Die Verzinsung des Eigenkapitals erfolgte mit dem durchschnittlichen Ansatz der von der Deutschen Bundesbank in der Kapitalmarktstatistik (Stand Monatsbericht Oktober 2022) veröffentlichten risikoarmen Schuldverschreibungen inländischer Emittenten der Jahre 2011 - 2020 (vgl. dazu auch Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 735b, Stand: 13.09.2018; VG Göttingen, Urteil vom 18.07.2012, 3 A 34/10, Rn. 16).

Sodann wurden die ermittelten Kosten in eine Kostenstellenrechnung überführt (Anlage Nr. IV). Hierbei blieben, soweit notwendig, nicht betriebsbedingte Kosten als nicht entgeltfähig unberücksichtigt von den betriebsbedingten Kosten abgesetzt.

12. Kosten und Erträge, die den Bereichen zentrale Schmutzwasserentsorgung bzw. Niederschlagswasserentsorgung nicht direkt zugeordnet werden konnten, wurden im Verhältnis zentrale Schmutzwasserentsorgung (75 %) und Niederschlagswasserentsorgung (25 %) aufgeteilt.
13. Auf Basis der Entwürfe der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abgabensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden keine Grundpreise erhoben. Daher sind sämtliche entgeltfähigen Kosten über die zentral eingeleitete Schmutzwassermenge zu decken (Anlage Nr. V).

IV. Ergebnis der Kalkulation

14. Die Kalkulation der zentralen Schmutzwasserentsorgung ergibt folgende kostendeckende Entgelte (Anlage Nr. V):

Zentrale Schmutzwasserentsorgung:	
Abwasserentgelt in €/m³	2,35
Niederschlagswasserentsorgung	
Abwasserentgelt in €/m²	0,22

Aufgrund der uns vorliegenden Informationen zur Absicht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich-rechtliche Gebühren einzuführen, sind wir in der Kalkulation davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Bremen, 1. November 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(Dr. Göken)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals 2018 - 2019	Ia
Ergebnis Nachkalkulationszeitraum 2018 – 2019	Ib
Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals 2020 - 2021	IIa
Ergebnis Nachkalkulationszeitraum 2020 – 2021	IIb
Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals 2023 bis 2024	III
Ermittlung der entgeltfähigen Gesamtkosten der Jahre 2023 bis 2024	IV
Ermittlung des Abwasserpreises und des Niederschlagswasserpreises über die Kalkulationsperiode 2023 bis 2024	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirt- schaftsprüfungsgesellschaften	

AW SG Bruchhausen-Vilsen
Kalkulation 2018-2019

Nachkalkulation des Kalkulationszeitraumes der Jahre 2018 und 2019
Verzinsung des aufgewandten Kapitals

	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2018 €	2019 €	2018 €	2019 €
Restbuchwert 1.1. des Anlagevermögens:	18.841.633,07	18.187.732,57	4.826.071,98	4.777.245,68
Restwerte 1.1. SoPo:	- 7.427.033,74	- 6.875.748,28	- 2.091.851,64	- 1.948.295,24
Aufgewandtes Kapital:	11.414.599,33	11.311.984,29	2.734.220,34	2.828.950,44
durch Eigenmittel finanziertes aufgewandtes Kapital:	5.192.845,53	5.405.257,26	2.134.727,46	2.300.790,92
durch Fremdkapital finanziertes aufgewandtes Kapital:	6.221.753,80	5.906.727,03	599.492,88	528.159,52
prozentuale Anteile:				
Eigenfinanzierung	45,5%	47,8%	78,1%	81,3%
Fremdfinanzierung	54,5%	52,2%	21,9%	18,7%
Ermittlung Mischzinssatz:				
Eigenkapitalkostensatz	4,000%	4,000%	4,000%	4,000%
Fremdkapitalkostensatz	3,256%	3,285%	3,220%	3,126%
Mischzinssatz	3,594%	3,627%	3,829%	3,837%
Ansatz Kalkulation	3,594%	3,627%	3,829%	3,837%
ergibt eine Gesamtverzinsung i.H.v. :	410.280,28	410.269,45	104.689,85	108.544,29

Ermittlung der Über - bzw. Unterdeckung in der Nachkalkulation der Jahre 2018 und 2019

Schmutzwasser					Niederschlagswasser	
Ausgaben		Kostenart	2018	2019	2018	2019
Betriebskosten						
1.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€	508.504,25	536.808,80	44.054,08	34.278,66
2.	Transferaufwendungen	€	1.131.604,27	1.029.478,82	0,00	0,00
3.	sonstige ordentliche Aufwendungen	€	385.612,03	358.717,37	87.836,39	82.017,96
Summe ordentliche Aufwendungen			2.025.720,55	1.925.004,99	131.890,47	116.296,62
Kapitalkosten						
1.	kalkulatorische Abschreibung	€	957.129,27	964.118,23	191.598,10	191.802,27
2.	kalkulatorische Verzinsung	€	410.280,28	410.269,45	104.689,85	108.544,29
Summe Kapitalkosten		€	1.367.409,55	1.374.387,68	296.287,95	300.346,56
Summe Gesamtkosten		€	3.393.130,10	3.299.392,67	428.178,42	416.643,18
Einnahmen						
1.	Auflösungserträge aus Sonderposten	€	659.418,70	663.698,82	158.339,13	158.339,13
2.	privatrechtliche und sonstige Erträge	€	203.911,86	108.539,77	25.489,28	25.706,01
3.	Zinserträge	€	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Auflösung Gebührenaussgleich	€	9.885,17	9.885,17	16.765,97	16.765,98
Summe Einnahmen		€	873.215,73	782.123,76	200.594,38	200.811,12
Entgeltfähige Gesamtkosten		€	2.519.914,37	2.517.268,91	227.584,04	215.832,06
Schmutzwassermenge/versiegelte Fläche		m³/m²	1.206.291,00	1.217.512,00	524.333,15	525.042,00
Schmutzwasser-/Niederschlagswasserentgelt		€/(m³/m²)	2,09	2,07	0,43	0,41
Abgerechnet		€/(m³/m²)	2,10	2,10	0,40	0,40
Über- (+) / Unterdeckung (-)		€/(m³/m²)	0,01	0,03	-0,03	-0,01
Über- (+) / Unterdeckung (-)		€	13.296,73	39.506,29	-17.850,78	-5.815,26
insgesamt 2018 + 2019			52.803,02		-23.666,04	

davon verbraucht in Gebührenkalkulation 2022
in **Gebührenkalkulation 2023 - 2024 zu berücksichtigen:**

26.402,00
26.401,02

-11.833,00
-11.833,04

AW SG Bruchhausen-Vilsen
Kalkulation 2018-2019

Nachkalkulation des Kalkulationszeitraumes der Jahre 2020 und 2021
Verzinsung des aufgewandten Kapitals

	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2020 €	2021 €	2020 €	2021 €
Restbuchwert 1.1. des Anlagevermögens:	17.525.145,22	16.975.463,62	4.623.104,39	4.468.283,91
Restwerte 1.1. SoPo:	6.318.630,91	-	1.789.956,11	- 1.631.647,19
Aufgewandtes Kapital:	11.206.514,31	11.205.527,47	2.833.148,28	2.836.636,72
durch Eigenmittel finanziertes aufgewandtes Kapital:	4.973.776,90	5.315.731,35	2.329.176,37	2.410.567,36
durch Fremdkapital finanziertes aufgewandtes Kapital:	6.232.737,41	5.889.796,12	503.971,91	426.069,36
prozentuale Anteile:				
Eigenfinanzierung	44,38%	47,44%	82,21%	84,98%
Fremdfinanzierung	55,62%	52,56%	17,79%	15,02%
Ermittlung Mischzinssatz:				
Eigenkapitalkostensatz	1,320%	1,320%	1,320%	1,320%
Fremdkapitalkostensatz	2,751%	2,580%	2,777%	2,374%
Mischzinssatz	2,116%	1,982%	1,579%	1,478%
Ansatz Kalkulation	2,116%	1,982%	1,579%	1,478%
ergibt eine Gesamtverzinsung i.H.v. :	237.124,83	222.135,79	44.742,71	41.932,99

Ermittlung der Über - bzw. Unterdeckung in der Nachkalkulation der Jahre 2020 und 2021

		Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
Ausgaben	Kostenart	2020	2021	2020	2021
Betriebskosten					
1.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€ 382.976,11	584.017,27	31.062,46	59.691,17
2.	Transferaufwendungen	€ 1.273.290,70	1.015.104,22	0,00	0,00
3.	sonstige ordentliche Aufwendungen	€ 376.841,18	342.891,32	131.093,98	77.559,40
	Summe ordentliche Aufwendungen	2.033.107,99	1.942.012,81	162.156,44	137.250,57
Kapitalkosten					
1.	kalkulatorische Abschreibung	€ 973.501,48	973.552,49	170.634,74	171.893,80
2.	kalkulatorische Verzinsung	€ 237.124,83	222.135,79	44.742,71	41.932,99
	Summe Kapitalkosten	€ 1.210.626,31	1.195.688,28	215.377,45	213.826,79
	Summe Gesamtkosten	€ 3.243.734,30	3.137.701,09	377.533,89	351.077,36
Einnahmen					
1.	Auflösungserträge aus Sonderposten	€ 666.856,20	670.540,57	158.308,92	158.308,92
2.	privatrechtliche und sonstige Erträge	€ 97.150,78	100.271,40	25.250,00	25.839,14
3.	Zinserträge	€ 0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Auflösung Gebührenaussgleich	€ 149.840,45	149.840,44	18.179,15	18.179,14
	Summe Einnahmen	€ 913.847,43	920.652,41	201.738,07	202.327,20
	Entgeltfähige Gesamtkosten	€ 2.329.886,87	2.217.048,68	175.795,82	148.750,16
	Schmutzwassermenge/versiegelte Fläche	m³/m² 1.134.401,00	1.155.935,00	526.849,00	542.116,00
	Schmutzwasser-/Niederschlagswasserentgelt	€/ (m³/m³) 2,05	1,92	0,33	0,27
	Abgerechnet	€/ (m³/m³) 2,10	2,10	0,40	0,40
	Über- (+) / Unterdeckung (-)	€/ (m³/m³) 0,05	0,18	0,07	0,13
	Über- (+) / Unterdeckung (-)	€ 52.355,23	210.414,82	34.943,78	68.096,24
	insgesamt 2020 + 2021	262.770,05		103.040,02	
davon verbraucht in Gebührenkalkulation 2023 - 2024		131.385,03		51.520,01	
es verbleiben:		131.385,02		51.520,01	

Ermittlung der Verzinsung des aufgewandten Kapitals 2023 - 2024

	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2023 €	2024 €	2023 €	2024 €
Restbuchwert 1.1. des Anlagevermögens:	16.255.919,00	15.667.904,00	4.922.906,00	5.024.744,00
Restwerte 1.1. SoPo:	- 4.650.947,00	- 4.056.559,00	- 1.533.553,00	- 1.369.460,00
Aufgewandtes Kapital:	11.604.972,00	11.611.345,00	3.389.353,00	3.655.284,00
durch Eigenmittel finanziertes aufgewandtes Kapital:	5.470.234,00	5.487.748,00	2.919.339,00	3.055.091,00
durch Fremdkapital finanziertes aufgewandtes Kapital:	6.134.738,00	6.123.597,00	470.014,00	600.193,00
prozentuale Anteile:				
Eigenfinanzierung	47,1%	47,3%	86,1%	83,6%
Fremdfinanzierung	52,9%	52,7%	13,9%	16,4%
Ermittlung Mischzinssatz:				
Eigenkapitalkostensatz	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%
Fremdkapitalkostensatz	2,475%	2,335%	2,617%	2,182%
Mischzinssatz	1,638%	1,562%	0,966%	0,943%
Ansatz Kalkulation	1,638%	1,562%	0,966%	0,943%
ergibt eine Gesamtverzinsung i.H.v. :	190.147,26	181.408,89	32.736,21	34.484,85

FK-Zins in €
EK-Zins in €

151.855,62
38.291,64

12.300,84
20.435,37

13.099,21
21.385,64

AW SG Bruchhausen-Vilsen
Kalkulation 2020-2021

Ermittlung der entgeltfähigen Gesamtkosten

Kostenart	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	2023 €	2024 €	2023 €	2024 €
Ausgaben				
Betriebskosten				
1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	628.500	675.500	81.200	88.200
2. Transferaufwendungen	1.457.500	1.464.600	-	-
3. sonstige ordentliche Aufwendungen	366.000	376.500	92.400	95.000
Summe Betriebskosten	2.452.000	2.516.600	173.600	183.200
Kapitalkosten				
1. kalkulatorische Abschreibung	1.014.816	1.019.489	193.162	195.723
2. kalkulatorische Verzinsung	190.147	181.409	32.736	34.485
Summe Kapitalkosten	1.204.963	1.200.898	225.898	230.208
Summe Ausgaben	3.656.963	3.717.498	399.498	413.408
Einnahmen				
1. Kostenüber-/unterdeckung der Jahre 2018 und 2019	13.201	13.201	-	5.917
1. Kostenüber-/unterdeckung der Jahre 2020 und 2021	65.693	65.693	25.760	25.760
2. Auflösungserträge aus Sonderposten	679.388	681.964	164.093	164.093
3. Zinserträge	-	-	-	-
4. Verschmutzungszuschläge	65.000	65.000	-	-
5. Sonstige Erträge	23.600	23.600	-	-
Summe Einnahmen	846.881	849.457	183.936	183.936
Summe der entgeltfähigen Gesamtkosten	2.810.082	2.868.041	215.562	229.472

Ermittlung des Abwasserpreises über die Kalkulationsperiode 2023 - 2024

	2023	2024	Summe/ Durchschnitt
Summe der entgeltfähigen Gesamtkosten	2.810.082	2.868.041	5.678.123
Abwassermenge	1.202.446	1.218.823	2.421.269
Abwasserentgelt in € je m³	2,34	2,35	2,35

Ermittlung der Niederschlagswasserpreises über die Kalkulationsperiode 2023 - 2024

	2023	2024	Summe/ Durchschnitt
Summe der entgeltfähigen Gesamtkosten	215.562	229.472	445.034
versiegelte Fläche	993.342	997.643	1.990.985
Niederschlagswasserentgelt in € je m³	0,22	0,23	0,22

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.